



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 2. September 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).  
Ins.-Gebühr für die einspaltige  
Zeitung 20 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Anordnung,

#### betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 69) wird für das Gebiet des Preußischen Staates folgendes angeordnet:

#### § 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

#### § 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrichterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungesährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

#### § 3.

Buständig zu einem Verbot gemäß § 2 ist:

- a) in Städten mit 10000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
- b) im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

Das Verbot kann, auch wenn es mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung gebracht werden.

#### § 4.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

#### § 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes die guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

#### § 6.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Absatz 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten

der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung an Gewinn oder Umsatz sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Buschfrauen und dergl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

#### § 7.

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken,
- von Gästen für sich oder für Andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

#### § 8.

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Aussblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

#### § 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtshäusern nicht hingewiesen werden.

#### § 10.

Wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Anordnung vorzunehmen.

#### § 11.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

#### § 12.

Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

#### § 13.

Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

#### § 14.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

#### § 15.

Diese Anordnung tritt acht Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
J. A.: von Meyer.

Der Minister  
für Volkswohlfahrt.  
J. A.: Bracht.

Der Minister  
des Innern.  
Severing.

## Umlage für künstliche Düngemittel.

In Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist vielfach noch die Ansicht verbreitet, daß die neben den Höchstpreisen für stickstoffhaltige und phosphorsäurehaltige Düngemittel zur Erhöhung kommende und einen Teil des Verbraucherpreises bildende Umlage eine Art Steuer ist, die dem Reichsfiskus zustießt. Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. Die Umlage dient in erster Linie dazu, die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um wirtschaftlich ungünstig arbeitenden Weilen die Weiterarbeit im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu ermöglichen. Die Umlage hat ferner den Zweck, die Einfuhr von bestimmten Düngemittelarten und Rohstoffen, die zur Herstellung künstlicher Düngemittel benötigt werden, zu fördern. Die Umlagebeträge werden hiernach ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft verwendet. Mit den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln ist es möglich gewesen, die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln auf die jetzige Höhe zu bringen. Ohne die Zuschüsse aus der Umlage hätte die Kunst

dünger-Industrie diese Tätigkeit nicht entfalten können. Einzelne größere Werke hätten sogar die Erzeugung von Düngemitteln einstellen müssen. Was aber ein Aussall an Düngemitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben würde, dürfte jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein.

Berlin W. 9, den 25. August 1920.

Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

*(A. 481)*  
**Katasteramt Neustadt.**

Um Stelle des in den Ruhestand überführten Steuerinspektors Herhut ist der Katasterkontrolleur Steuerinspiztor Rothe aus Beuthen O.S. zum 1. September d. J. nach Neustadt versetzt und mit der Verwaltung des Katasteramtes beauftragt worden.

Oppeln, den 23. August 1920.

**Der Regierungspräsident.**

*zum d.*  
**Betriebs Lohnabzug.**

Der Reichsminister ist damit einverstanden, daß bis auf weiteres folgende Erleichterungen im Steuerabzug eintreten:

1. Übersteigt der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15000 M., nicht aber den Betrag von 30000 M., so sind bis auf weiteres von dem Teil des Arbeitslohnes, der auf das Jahr umgerechnet den Betrag von 15000 M. nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten.
2. Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen.

Neustadt O.S., den 27. August 1920.

**Das Finanzamt.**  
Dr. Roschel.

*(A. 481)*  
**Nr. 369.**

**Unterbringungsgesetz.**

Ich mache auf das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Ges. Samml. Seite 63) und die in Stück 9 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung — Seite 200 — abgedruckte Ausführungsanweisung zu dem Gesetz ausmerksam.

Neustadt O.-S., den 31. August 1920.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

*zum d.*  
**Nr. 370.**

**Wegfall der Reichsfleischkarte.**

**Anlegung von Kundenlisten.**

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Aug. 1920 — R.-G.-Bl. S. 1549 — ist die Reichsfleischkarte ausgehoben worden. Die Kontrolle der Abgabe von Fleisch an die Versorgungsberechtigten hat durch eine Kundenliste zu erfolgen. Neue Reichsfleischkarten werden deshalb nicht mehr ausgegeben werden, sodass also die Führung der Kundenliste mit dem 13. 9. d. J. einzusehen hat.

Die Ortsbehörden wollen die Versorgungsberechtigten alsbald auffordern, sich bei einem Fleischer in die von ihm anzulegende und zu führende Kundenliste eintragen zu lassen. Die Versorgungsberechtigten können sich den Fleischer, bei dem sie ihren Fleischbedarf decken wollen, wählen. Jeder Bezugsberechtigte darf sich nur bei einem Fleischverkäufer in die Kundenliste eintragen lassen, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur an solche Verbraucher abgegeben und von solchen Verbrauchern bezogen werden, die in die Kundenlisten eingetragen sind.

Die Kundenliste hat der Fleischer der Ortsbehörde vor jeder Fleischausgabe zur Prüfung vorzulegen. Auf Grund der Prüfung übergibt diese dem Fleischer eine Bescheinigung, dass in seiner Kundenliste eine bestimmte Zahl Personen über und unter 6 Jahren eingetragen und zum Fleischbezug berechtigt sind. Die Kreisschlachterei wird Fleisch nur auf Grund solcher Ausweise an Fleischer abgeben. Formulare zu den Kundenlisten und zu den Ausweisen für den Bezug von Fleisch durch die Fleischer aus der Kreisschlachterei werden den Ortsbehörden zur Ausgabe an die Fleischer zugehen. Die für die Anlegung und Führung der Kundenlisten notwendigen Anordnungen wollen die Ortsbehörden erlassen. Es ist darauf zu achten, dass sich Selbstversorger nicht etwa in die Kundenliste eintragen lassen, und dann Fleisch beziehen. Zur Erleichterung der Kontrolle wird es sich weiter empfehlen, anzuordnen, dass ein Wechsel der Fleischbezugsstelle an die Genehmigung der Ortsbehörde gebunden ist.

Die Eintragung der Versorgungsberechtigten hat nach der Wohnsitzgemeinde des Versorgungsberechtigten zu erfolgen, sodass also für jede Gemeinde bzw. jeden Gutsbezirk eine besondere Liste anzulegen ist.

Die Anlage der Kundenliste ist so zu fördern, dass die Fleischabgabe in der Woche vom 13. bis 18. 9. auf Grund der Kundenliste erfolgen kann.

Neustadt O.-S., den 2. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

### Nr. 371. Verlängerte Termine für Gewährung der Druschprämien.

Unserem mit der verspäteten Ente begründeten Antrag zufolge hat der Herr Preuß. Staatskommissar für Brotzernährung die Endtermine für die Zahlung der Druschprämien um je 4 Wochen verlängert. Die Höchstprämie von 10 Mark je Btr. Brotgetreide und Gerste wird also für alle bis einschließlich 28. August 1920 und die Prämie von 7,50 Mark je Btr. für alle bis einschließlich 15. Oktober 1920 erfolgten Lieferungen gezahlt. Die Zahlungen erfolgen durch den Kommissionär, an den das Getreide abgeliefert worden ist; bei diesem sind auch Nachforderungen anzubringen.

Es wird erwartet, dass sich die Ablieferungen nicht nur in der bisherigen Höhe halten, sondern noch ganz bedeutend steigern werden.

Dies ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 27. August 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

### Nr. 372.

### Schroten und Quetschen von Haser.

Bezugnehmend auf § 9 unserer Anordnung vom 9. 8. 20, abgedruckt in der Sonderausgabe des Kreisblattes vom 11. 8. 20, wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass auch zum Schroten und Quetschen von Haser ein Erlaubnisschein des Kommunalverbandes erforderlich ist. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden Beschlagnahme aller in den Mühlen nicht mit Schrot- oder Quetschkarte belegten Hasermengen, sowie Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Biffer 1 der Reichsgetreideordnung zur Folge haben. Anträge auf Schrot- und Quetschkarten sind baldmöglichst gesammelt durch die Ortsbehörden an die Kreisgetreidestelle zu richten. Die Ortsbehörden haben den Tierbesitzern zu diesem Zwecke umgehend Termine für die Einbringung derartiger Anträge zu setzen. Einzelanträge, insbesondere mündlich vorgebrachte, können aus Gründen eines geregelten Dienstbetriebes nicht mehr berücksichtigt werden. Tierhalter, die ihre mündlichen Anträge in der Folge damit begründen würden, dass sie den zu verarbeitenden Haser bereits mitgebracht hätten, würden es sich also selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unverrichteter Dinge würden zurückfahren müssen.

Die eingereichten Antraglisten werden sorgfältig darauf geprüft werden, ob im Einzelfalle bei der Anbauflächenerhebung auch Angaben über die Größe der mit Haser bestellten Fläche gemacht worden sind.

Verarbeitung von Haser darf nur in solchen Betrieben stattfinden, die hierzu eine Erlaubnis haben. Auch Verarbeitung des Eigenbedarfs ist im eigenen Betrieb nur dann zulässig, wenn dem betreffenden Betrieb die Erlaubnis zum Schroten oder Quetschen erteilt ist. Diese Verarbeitung darf ebenfalls nur auf Grund einer Schrot- oder Quetschkarte stattfinden.

Neustadt O.S., den 1. September 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

### Nr. 373.

### Regelung des Deputatwesens.

§ 8 Abs. 1 Biffer 2 der Reichsgetreideordnung lässt die Lieferung der durch Tarifverträge festgesetzten vollen Deputatmengen in natura zu. Die Deputatisten haben nunmehr also nicht nur Anspruch auf die Selbstversorgermenge, sondern auch auf die tarifmäßig vereinbarten Getreidemengen, die die Selbstversorgerfänge übersteigen. Falschwäre die Auffassung, dass neben dem vollen Deputat noch außerdem der Selbstversorgerbedarf zustehet; die Selbstversorgung ist vielmehr aus dem Deputat zu bestreiten. Die Deputatmengen bleiben bis zum Verbrauche beschlagnahmt. Dieser kann nur ein Eigenverbrauch sein. Dieser Eigenverbrauch ist auch dann statthaft, wenn die Deputate die zugelassenen Selbstversorgerfänge übersteigen. Deputatgetreide, das im eigenen Haushalt nicht verbraucht werden kann, muss an einen Kommissionär abgeliefert werden, jede Veräußerung an andere Personen durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder auf sonstige Weise ist unzulässig. Deputatgetreide darf nur den Vorschriften des § 64 der Reichsgetreideordnung entsprechend gegen Erlaubnisschein (Mahl- und Schrotkarte) verarbeitet werden. Die Verordnung vom 28. Mai 1915, der zufolge das Versüttern von Brotgetreide und daraus hergestellten Erzeugnissen unstatthaft ist, findet auch auf das Deputatgetreide Anwendung.

Vorschrittswidrige Verwendung oder Verarbeitung der Deputate wird nach § 80 Biffer 1 der Reichsgetreideordnung bestraft und hat außerdem Verschärfung ohne Bahlung einer Entschädigung gem. § 72 der gleichen Vorschrit zur Folge.

Ausführungsbestimmungen nebst besonderen Anordnungen werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen.

**Ties ist sofort in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.**

Neustadt O.S., den 31. August 1920.

**Der Kreisanschluß. Kreisgetreidestelle.**

**Nr. 374.** In der Woche vom 6. bis 12. 9. 20 wird auf die Fleischkarten frisches Fleisch ausgegeben werden. Das dazu nötige Vieh ist von den Gemeinden und Gutsbezirken nach Maßgabe einer besonderen Umlageverfügung zu liefern.

Die Versorgungsberechtigten der Stadt Neustadt erhalten 150 g, die übrigen 100 g pro Kopf. Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 2. September 1920.

**Der komm. Landrat.**

**Nr. 375.** In Beiselwitz, Kreis Neustadt O.S., ist im Gehöft des Bauern Karl Gomolla, der Bauerin Marie Müller, des Stellenbesitzers Josef Thienel und des Stellenbesitzers Josef Walekli die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 515) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Die Gehöfte des Bauern Karl Gomolla, der Bauerin Marie Müller, des Stellenbesitzers Josef Thienel und des Stellenbesitzers Josef Walekli in der Gemeinde Beiselwitz bilden je einen Sperrbezirk.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. August d. J. — Kreisbl. Stück 35 Seite 320 — wird auf die vorbezeichneten Gehöfte ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zu widerhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 22. Juni 1909 bestraft.

Neustadt O.S., den 31. August 1920.

**Der komm. Landrat.**

**Nr. 376.** Die Maul- und Klauenseuche ist in folgenden Ortschaften des Kreises Neustadt ausgebrochen

#### **Dittersdorf**

im Gehöft des Bauergutsbesitzers Franz Hübner,

#### **Klein Pravsen**

im Gehöft des Bauern Albert Kloß und Stellenbesitzers Josef Gröger,

#### **Kohlsdorf**

im Gehöft des Stellenbesitzers Valentin Hettwer und Florian Zimmer,

#### **Mühlendorf**

im Gehöft des Bauergutsbesitzers Julius Schneider,

#### **Steinau O.-S.**

im Gehöft des Hausbesitzers Josef Hiemer, Ackerbürgers Karl Urbanke, Hedwig Egler, Hubert Grandes, Otto Kretschmer, Josef Iwan, Josef Stange, Johann Meissel, Tischlers Josef Jelschin, Theodor Partusch, Hausbesitzer Theodor Mittmann, Ackerbürgers Lorenz Beck, Anna Rieger, Franz Gröger, Karl Kretschmer, Robert Günzel, Eduard Kahlert, Josef Müller II, Maria Spottke, Albert Kretschmer, August Gebulla und Dziadel,

#### **Schweinsdorf**

im Gehöft des Stellenbesitzers Franz Thienel, Bauergutsbesitzer Johann Müller, Stellenbesitzer August Linschert,

#### **Schweinsdorf Gut**

im Gehöft des Rittergutsbesitzers Hermann Wessel,

#### **Steinau O.-S.**

im Gehöft des Ackerbürgers Ferdinand Meißner, Eduard Kempe, Karl Mittmann, Karl Langer, Albert Nahler, Josef Wilde, Eduard Sauer, Julius Beck, Franz Vosse, Karl Puff,

Albert Rinne, Julius Heurich, Johann Nahler, Josef Kohlsdorf, Schneidermeisters Hugo Vanger.

Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 515) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Die vorstehend aufgeführten Gehöfte bilden je einen Sperrbezirk.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. August d. Js. — Kreisbl. Stück 35, S. 320 — wird auf die vorbezeichneten Gehöfte ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zu widerhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 22. Juni 1909 bestraft.

Neustadt O.S., den 2. September 1920.

Der komm. Landrat.

*St. 4440*  
Nr. 377. Die Maul- und Klauenseuche ist weiter in folgenden Ortschaften des Kreises Neisse ausgetragen:

Brünswig, Klein-Briesen, Heidau, Polnischwette, Langendorf, Steinsdorf, Kupferhammer und Groß-Neundorf.

Neustadt O.S., den 1. September 1920.

Der komm. Landrat.

*St. 4440*  
Nr. 378. Der Wirtschaftsinspektor Paul Franke in Wackenau ist zum 2. Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk daselbst ernannt und von mir verpflichtet worden.

Neustadt O.-S., den 26. August 1920.

Der komm. Landrat.

*St. 4440*  
Nr. 379. Die Ausführungsanweisungen I bis V zum Reichssiedelungsgesetz sind zum Preise von 6 Mark im Druck erschienen.

Der Siedlungsmäister Gutzeit in Neisse, Kochstraße 21, ist vom Landeskulturamt beauftragt worden, Bestellungen auf obige Schrift entgegenzunehmen. Diese sind bis 15. 9. bei Gutzeit schriftlich eingureichen.

Neustadt O.S., den 27. August 1920.

Der komm. Landrat.

*St. 4467*  
Nr. 380. Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung für 1920 Seite 298 Ziffer 17 teilt die Lagerdirektion Neuhammer mit, daß russische Kriegsgefangene, welche eigene Kleidung tragen oder Kleidung von ihrem Arbeitgeber unberechnet geliefert erhalten, die Gebühr für gelieferte Gefangenekleidung von 1,50 Mark für den Kopf und Tag der Arbeitsleistung nicht zu zahlen haben.

Neustadt O.S., den 28. August 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 381.

### Kreistierarztstelle Neustadt.

Die Vertretung der Kreistierarztstelle in Neustadt ist durch den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, von heute ab bis auf weiteres dem Stabsveterinär a. D. Goffner zu Neustadt, Promenadenstraße 2, Fernsprecher Nr. 266, übertragen worden.

Neustadt O.S., den 1. September 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 382.

### Ü e b e r s i c h t

der Einnahmen der Ergänzungsfleischbeschaffung des Kreises Neustadt O.-S. für das  
1. Vierteljahr des Kalenderjahres 1920.

Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.
Bucheldorf . . . . .	20,50
Dittersdorf . . . . .	29,88
Dittmannsdorf . . . . .	20,80
Klein Pramsen . . . . .	72,40
Kunzendorf . . . . .	42,80
Langenbrück . . . . .	25,80
Niegersdorf . . . . .	29,12
Schmitz . . . . .	20,40
Schnellewalde . . . . .	33,80
Schweinsdorf . . . . .	30,80
Wiese gräßlich . . . . .	30,40
Bütz, Stadt und Land . . . . .	18,40

Die Herren Amtsverwalter ersuche ich, diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bei mir geltend zu machen.

Neustadt O.S., den 1. September 1920.

Der komm. Landrat.

L. 3345

**Abänderung**

der Bekanntmachung vom 10. 12. 19 — A. IV. 1160/19 — der Fassung der Verordnung  
über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 18. 6. 1919.

Auf Grund der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch und Ersatz vom 4. 6. 20 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (R.-G.-Bl. S. 1124) und der Anordnung des Preußischen Staatskommissars für Volkernährung vom 18. 6. 20 — VI d 2553 — wird unsere Bekanntmachung vom 10. 12. 19 der Fassung der Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 18. 6. 19 wie folgt geändert:

**Artikel 1:**

Der § 2 erhält folgende Fassung: Als Reichspreis für den Verkauf von Schlachtpferden wird für je 50 kg Lebendgewicht ein Preis von 200 Mk. festgesetzt.

**Artikel 2:**

Der § 8 erhält folgenden Zusatz: Die Vermischung von Pferdefleisch mit einer der genannten Fleischarten zur Herstellung von Frischwurst ist verboten.

**Artikel 3:**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsschlag in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1920.

**Die Provinzialfleischstelle für Schlesien.**

J. B.: v. Lücken, Regierungsrat.

**Abänderung**

der Verordnung vom 14. X. 1919 — Rrs.-Bl. S. 586 — über Pferdefleisch und Ersatzwurst.

Auf Grund der Verordnung der Provinzialfleischstelle vom 30. 6. 1920 wird die Anordnung des Kreisausschusses vom 14. X. 1919 — Rrs.-Bl. S. 586 — wie folgt geändert:

**Artikel 1:**

Der 1. Satz im § 2 fällt weg.

**Artikel 2:**

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise bei Abgabe des Fleisches an den Verbraucher werden für 1 Pfund wie folgt festgesetzt:

für derbes Fleisch ohne Knochen . . . . .	5,50	Mk.,
für derbes Fleisch mit Knochen . . . . .	4,75	Mk.,
dünnes Fleisch mit Knochen und Lungen, Leber, Herz und Inneres . . . . .	4,30	Mk.,
bessere Wurst . . . . .	5,50	Mk.,
Koch- und Zwiebelwurst . . . . .	4,50	Mk.,
Knochen . . . . .	0,50	Mk.,
Fett . . . . .	8,00	Mk.,

**Artikel 3:**

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Neustadt OS., den 2. September 1920.

Der Kreisausschuss.

**Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung.**

In der Höheren staatlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Breslau bei Oppeln finden statt:

- ein Lehrgang über Obst- und Gemüseverwertung am 29. und 30. September d. Jß.,
- ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 1. und 2. Oktober d. Jß.

Es können Männer und Frauen daran teilnehmen. Gebühr 20 Mark für jeden Lehrgang. Die Anmeldegebühr beträgt 5 Mark für jeden Lehrgang. Sie wird als Teilzahlung auf den Gebührensatz angerechnet, aber nicht zurückgezahlt, wenn der Angemeldete ausbleibt. Anmeldungen sind an die Lehranstalt zu richten. Gleichzeitig ist die Anmeldegebühr an die Kasse der Lehranstalt einzusenden, bezw. zu überweisen (Postfachkonto Breslau Nr. 4020).

(Schluß des amtlichen Teils.)

## Anzeiger (Nichtamtlich).

Auf Bezugsschnitt Nr. 53 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Haferflocken lose, 250 Gramm weiße Bohnen, 250 Gramm Sago und 250 Gr. Grükesuppe.

Auf Bezugsschnitt Nr. 57 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Haferflocken in Paketen und 2 Pack Süßmilch-Speise.

### Klein-Verkaufspreise:

Haferflocken, lose	1,40 Mf.,
Bohnen, das Pfund	1,50 "
Sago, das Pfund	1,50 "
Grükesuppe, 1 Würzel	0,52 "
Haferflocken, das Paket	1,05 "
1 Pack Süßmilchspeise	0,55 "

Der Verkauf beginnt Montag den 6. September 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 7. September 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 1. September 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle**  
des Kreises Neustadt O.-S.  
Lebensmittel-Kommission.

### Bekanntmachung.

Angesichts der zur Zeit günstigen Betriebs- und Verkehrslage der Eisenbahn werden vom 1. September 1920 ab die im Nachtrag III zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abteilung B, Nebengebührentarif, bezeichneten Wagenstandgeldsätze von

10 Mf. für die ersten 24 Stunden und für jeden Wagen,  
30 Mf. für die zweiten 24 Stunden und für jeden Wagen, und  
50 Mf. für je weitere 24 Stunden und für jeden Wagen  
erhoben.

Die auf Grund des § 80 Ziffer 8 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vorübergehend eingeführten Wagenstandgeldsätze von 10, 50 und 100 Mf. kommen vom gleichen Zeitpunkte ab in Wegfall.

Eisenbahn-Direktion Rattowitz

Für den Verkauf unserer

landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte,  
als Göpel, Dresch-, Wurf- und Siedemaschinen, Schrotmühlen,  
Haferquetschen, Rübenschneider, Drillmaschinen, Nachrechen, Heuwender,  
Ackerwalzen, Kultivatoren, Eggen, Pflüge, Zentrifugen  
usw. suchen wir überall tüchtige, mit der landw. Kunstschafft bekannte

### Verkäufer resp. Agenten

bei hoher Provision. Unsere Fabrikate sind weit und breit als  
erstklassig bekannt und eingeführt. Offerten an die

Gräflich Frankenberg'sche Theresienhütte,  
Eisengießerei und Maschinenfabrik, Töllowitz i. Schles.

Der Schmiedelehrling Theodor Strigan aus W.-Kunzendorf hat Mitte d. Mts. das Elternhaus verlassen und ist seitdem nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe ist 15 Jahre alt, kräftig, trägt braune Mütze, grünliches Jacke, schwarze Hosen und Lederschuhe. Wer von seinem Aufenthalte Kenntnis hat, wird gebeten, der Ortspolizeibehörde oder dessen Eltern gegen Belohnung Mitteilung zu machen.

W.-Kunzendorf, den 27. Aug. 1920.

Der Amtsverwalter.

Rosshaare, Schafwolle,  
Häute, Felle, Weinfässchen,  
Lumpen, Eisen, Knochen,  
Papier und Metalle  
kaust und holt selbst ab  
A. Wilde, Neustadt O.S.  
Fischstraße 44.

**H e u**  
kaust  
**M. Kribel,**  
Obervorstadt 84.

Lahme oder verunglückte

**Pferde**   
und **Fohlen**  
hole ich per Wagen  
sofort ab.

**Hugo Schneider,**  
Inh. **Adolf Aust,**  
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

**Druckstätten** werden sauber und  
preiswert hergestellt  
in der  
Kreisblatt-Druckerei.